

Referentenentwurf des BMJ zur Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie

27. Februar 2023

Am 16. Februar 2023 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) seinen lang erwarteten Referentenentwurf¹ zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen („**Richtlinie**“)². Die Richtlinie und deren Umsetzung sollen die kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten von Verbraucherinnen und Verbrauchern und von „Kleinunternehmen“ („**Betroffene**“) stärken (und zugleich die deutschen Zivilgerichte von „Massen-Einzelfahrten“ entlasten). Der Entwurf des sog. Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetzes (VRUG) („**Entwurf**“) sieht erstmals eine sog. Abhilfeklage vor – und damit insbesondere die Möglichkeit einer „kollektiven Zahlungsklage“. Sie wird das bereits 2018 eingeführte Modell der Musterfeststellungsklage erheblich erweitern.

Das BMJ legte seinen Entwurf erst im September 2022 und damit knapp zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie vor, veröffentlichte ihn zunächst aber nicht. Die Umsetzungsfrist endete sodann am 25. Dezember 2022 ergebnislos, weswegen die EU-Kommission Ende Januar 2023 ein Vertragsverletzungsverfahren unter anderem gegen die Bundesrepublik Deutschland einleitete.³ Mit dem nun veröffentlichten Entwurf dürfte das Umsetzungsverfahren neuen Schwung aufnehmen. Das BMJ hat den Entwurf bereits zur Stellungnahme an die Länder und interessierte Branchen- und Wirtschaftsverbände übermittelt. Die Frist zur Anwendung des richtlinienumsetzenden Rechts endet am 25. Juni 2023.

Dieses *Alert Memorandum* fasst die wesentlichen (geplanten) Gesetzesänderungen – insbesondere auch im Vergleich zur Musterfeststellungsklage nach geltendem Recht⁴ – zusammen.

Bei Fragen zu diesem Memorandum wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson in der Kanzlei oder die nachstehenden Verfasser.

KÖLN

Berta Boknik
+49 221 80040 128
bboknik@cgsh.com

Patrick Gerardy
+49 221 80040 135
pgerardy@cgsh.com

Rüdiger Harms
+49 221 80040 125
rharms@cgsh.com

Samira Meis
+49 221 80040 210
smeis@cgsh.com

Julian Sanner
+49 221 80040 151
jsanner@cgsh.com

Theodor-Heuss-Ring 9
50668 Köln, Deutschland
T: +49 221 80040 0
F: +49 221 80040 199

¹ Abrufbar [hier](#).

² Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, abrufbar [hier](#).

³ Europäische Kommission zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens, 27. Januar 2023, abrufbar [hier](#).

⁴ Cleary Gottlieb Alert Memorandum vom 5. November 2018 zur Einführung der Musterfeststellungsklage, abrufbar [hier](#).



I. Die wesentlichen Änderungen

Der Entwurf besteht aus zwei Säulen: Neben der Änderung zahlreicher Bundesgesetze führt das VRUG ein neben die ZPO tretendes Gesetz ein, das Verbraucherrechtendurchsetzungsgesetz (VDuG). Die bisherigen ZPO-Regelungen zur Musterfeststellungsklage sollen in das VDuG überführt werden und neben die neu geplanten Regelungen, insbesondere über Abhilfeklagen, treten.

Nach dem VDuG-Entwurf können Verbandsklagen (Abhilfe- und Musterfeststellungsklagen) in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erhoben werden, die (gleichartige) Ansprüche einer Vielzahl von Betroffenen gegen einen Unternehmer zum Gegenstand haben (§ 1 Abs. 1 VDuG-E). Anders als die Richtlinie beschränkt der Entwurf den gegenständlichen Anwendungsbereich solcher Verbandsklagen nicht auf die Verletzung bestimmter in Anhang I der Richtlinie genannter Verbraucherschutzbestimmungen des EU-Rechts. Insofern soll das VDuG über die Richtlinie hinausgehen.

Als Ausdruck des kollektiven Charakters des neuen Instrumentariums verlangt der Entwurf die Gleichartigkeit der (vielen) Ansprüche (§ 15 Abs. 1 VDuG-E). Gleichartigkeit soll vorliegen, wenn die Ansprüche auf demselben oder einem vergleichbaren Sachverhalt beruhen und gleiche Tatsachen- und Rechtsfragen entscheidungserheblich sind, wobei dem Gericht nach der Entwurfsbegründung eine „*schablonenhafte*“ Entscheidung möglich sein muss.

Klageberechtigt sollen – wie bei der Musterfeststellungsklage – nicht Betroffene selbst, sondern lediglich qualifizierte Einrichtungen sein, die den Anforderungen des § 2 VDuG-E entsprechen, also unter anderem die Mindest-Mitgliederzahl aufweisen und weitgehend nicht gewerbsmäßig tätig sind. Da die qualifizierten Einrichtungen seit mindestens vier Jahren bestehen müssen, dürfte eine Gründung allein zu dem Zweck der Geltendmachung von Ansprüchen in der Regel ausscheiden. Neu ist, dass auch qualifizierte Einrichtungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die die jeweiligen nationalen Anforderungen erfüllen und im Verzeichnis der Europäischen Kommission eingetragen sind, klageberechtigt sind.

Zulässigkeitsvoraussetzung einer Verbandsklage ist ferner, dass die qualifizierte Einrichtung glaubhaft

macht, dass (gleichartige) Ansprüche von mindestens 50 Verbraucherinnen oder Verbrauchern betroffen sind (§ 4 Abs. 1 VDuG-E). Bemerkenswert ist, dass kleine Unternehmen, d. h. solche mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer „*Jahresbilanz*“ von nicht mehr als 10 Millionen Euro, Verbraucherinnen und Verbrauchern gleichgestellt sein sollen (§ 1 Abs. 2 VDuG-E). Dies ist nicht nur für die Glaubhaftmachung des Erreichens des Quorums von Bedeutung, sondern eröffnet erstmals auch das Tor für Verbandsklagen im „B2B-Kontext“.

Die wohl wichtigste Neuerung betrifft indes die bereits angesprochene Einführung einer Abhilfeklage:

Mit der Abhilfeklage wird die 2018 eingeführte Musterfeststellungsklage um eine Rechtsschutzmöglichkeit erweitert: Qualifizierte Einrichtungen sollen die Möglichkeit haben, auch kollektive Leistungsklagen (auf Geldzahlung oder sonstige Leistung) zu erheben. Sie sollen für im Klageregister angemeldete Betroffene, einschließlich betroffener „Kleinunternehmen“, ohne das Erfordernis einer Individualklage beispielsweise kollektive Schadensersatzzahlungen erstreiten können. Der Ablauf des Abhilfeklageverfahrens ist in §§ 16 ff. VDuG-E geregelt. Danach kann die qualifizierte Einrichtung einen Antrag auf Leistung an bestimmte, namentlich benannte Betroffene stellen. In diesem Fall kann das Gericht bei Entscheidungsreife unmittelbar ein Endurteil über die konkreten Ansprüche fällen, das sogleich als Vollstreckungstitel dient. Alternativ kann die qualifizierte Einrichtung „namens“ nicht bestimmter Betroffener klagen und einen sog. kollektiven Gesamtbetrag begehren. In diesem Verfahren kann das Gericht zunächst ein Abhilfegrundurteil über die Haftung dem Grunde nach sprechen. Sofern nach Erlass des Abhilfegrundurteils kein Vergleich zwischen den Parteien zustandekommt, ergeht ein Abhilfeendurteil. In diesem setzt das Gericht die Höhe des kollektiven Gesamtbetrags durch Schätzung gemäß § 287 ZPO fest. Anschließend setzt ein gerichtlich bestellter Sachwalter das Abhilfeendurteil um, verteilt also die Beträge unter den Betroffenen.

Die Verbandsklage ist – wie die Musterfeststellungsklage – als sog. Opt-in-Modell konzipiert: Nur solche Betroffene nehmen am kollektiv erwirkten Rechtsschutz teil, die ihre Ansprüche zuvor im neu eingeführten Verbandsklageregister angemeldet haben.

Der Entwurf entscheidet sich hierbei für ein „frühes Opt-in“, sodass die Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des Tages vor dem ersten Verhandlungstermin erfolgen muss (§ 46 Abs. 1 VDuG-E). Gerade hierüber dürfte im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch gestritten werden, da manche Stimmen ein „spätes Opt-in“, eine Anmeldeöglichkeit noch während des Verbandsklageverfahrens oder gar nach Vorliegen eines Urteils oder Vergleichs, fordern.⁵

Streit herrscht auch hinsichtlich der Verjährungshemmung durch Einlegung einer Verbandsklage, insbesondere darüber, ob – wie bei der Musterfeststellungsklage – die Hemmung nur zugunsten solcher Anspruchsinhaber eintreten soll, die ihre Ansprüche wirksam zum Verbandsklageregister angemeldet haben (so Art. 7 VRUG-E).⁶

Der Entwurf enthält schließlich Vorgaben zur Prozessfinanzierung durch Dritte (§ 4 Abs. 2 VDuG-E), die für grundsätzlich zulässig erachtet wird. Ausnahmen gelten aber für Finanzierer, die Wettbewerber des beklagten Unternehmens oder von diesem abhängig sind, sowie für den Fall, dass eine Beeinflussung der Prozessführung durch den Dritten zu Lasten der Betroffenen zu erwarten ist. Zuständiges Gericht soll – wie bisher bei der Musterfeststellungsklage – grundsätzlich das Oberlandesgericht am Sitz des beklagten Unternehmens sein (§ 3 Abs. 1, 2 VDuG-E).

II. Einordnung und Ausblick

Der Entwurf sieht weitreichende Neuerungen im deutschen Zivilprozessrecht vor. Das neue Abhilfeklageregime regelt nunmehr (praktisch) erstmals die Möglichkeit, dass Schadensersatzansprüche für eine Vielzahl von Betroffenen in einem Verfahren geltend gemacht werden können, wenngleich weiterhin lediglich nicht gewerblich tätige Einrichtungen klageberechtigt sind (nicht einzelne Betroffene) und nach wie vor kein Opt-out-Modell eingeführt wird (was die Richtlinie zuließe). Bei einem solchen „Opt-out“ würden Inhaber gleichartiger Ansprüche auch

ohne vorherige Anmeldung an den Wirkungen des erstrittenen Titels teilhaben – ein aus Sicht beklagter Unternehmen ungleich größeres, weil weitaus schwerer kalkulierbares Risiko. Ungeachtet dessen wäre die neue Abhilfeklage in derzeit geplanter wie auch leicht abgewandelter Form ein echter Meilenstein, zumal der deutsche Gesetzgeber in der Vergangenheit bei der Einführung von Massenklageverfahren sehr zurückhaltend war.

Die Länder und beteiligten Verbände haben bis zum 3. März 2023 Gelegenheit zur Stellungnahme.⁷ Es erscheint daher fraglich, ob das VRUG in der Folge bis zum 25. Juni 2023 in Kraft getreten und als geltendes Recht anwendbar sein wird – wie von der Richtlinie gefordert.

* * * *

CLEARY GOTTLIB

⁵ „Drohendes EU-Vertragsverletzungsverfahren: FDP und Grüne streiten weiter über neue Verbandsklage“, in: Legal Tribune Online, 17. Februar 2023, abrufbar [hier](#).

⁶ „Drohendes EU-Vertragsverletzungsverfahren: FDP und Grüne streiten weiter über neue Verbandsklage“,

in: Legal Tribune Online, 17. Februar 2023, abrufbar [hier](#).

⁷ Pressemitteilung des BMJ vom 16. Februar 2023, abrufbar [hier](#).